

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Benutzungs- und Entgeltordnung Medienzentrum Waldeck-Frankenberg

Aufgrund des § 30 Nr. 9 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2025 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Medienzentrum Waldeck-Frankenberg beschlossen:

§ 1 Allgemeine Benutzungsbedingungen für Medien und Geräte

- (1) Das Medienzentrum Waldeck-Frankenberg ist eine Serviceeinrichtung, die den Schulen kostenlos Medien und Geräte zur Verfügung stellt. Es steht auch für die außerschulische und kulturelle Medienarbeit in der Jugend – und Erwachsenenbildung zur Verfügung.
- (2) Privatpersonen, Vereine und Unternehmen können über das Medienzentrum Medien und Geräte ausleihen. Die Entscheidung darüber trifft das Medienzentrum.
- (3) Privatpersonen, Vereine und Unternehmen haben mit Ausnahme des § 3 Benutzungs-entgelte zu zahlen, die sich gemäß § 4 aus der jeweils gültigen Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung ergeben.
- (4) Die Nutzenden haften bei Verlust oder Beschädigung für alle Schäden, die an den benutzten Medien oder Geräten entstehen, in der Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreises.
- (5) Schulen in Trägerschaft des Landkreises Waldeck-Frankenberg haben die Mahngebühren und Wiederbeschaffungskosten bei Verlust und vorsätzlicher Beschädigung von Medien und Geräten direkt aus dem jeweils zur Verfügung stehenden Schulbudget zu begleichen.
- (6) Für jede Überlassung ist ein Vertrag zu schließen. Die Bestätigung des Empfanges der Geräte und Medien ist ausreichend.
- (7) Mit dem Entleihen von Medien und Geräten erkennen die Nutzenden die Benutzungs- und Entgeltordnung an.

(8) Die Benutzungsdauer wird vertraglich vereinbart. Eine verlängerte Ausleihe ist rechtzeitig vor dem festgelegten Ende der Benutzungsdauer zu vereinbaren.

§ 2 Spezielle Benutzungsbedingungen für Medien

(1) Medien dürfen aus urheberrechtlichen Gründen nur von Nutzenden entliehen werden, die diese im Rahmen ihrer Aufgaben in nicht gewerblichen Veranstaltungen innerhalb des Landkreises Waldeck-Frankenberg einsetzen. Für die Einhaltung urheberrechtlicher Auflagen sind die Nutzenden verantwortlich.

(2) Die Mediennutzung erfolgt mit Ausnahme von § 1 Abs. 3 unentgeltlich.

§ 3 Spezielle Benutzungsbedingungen für Geräte

(1) Geräte werden unentgeltlich entliehen an:

- staatliche Schulen oder staatlich anerkannte Schulen mit Medienbeitrag des Landkreises Waldeck-Frankenberg,
- Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung im Landkreises Waldeck-Frankenberg,
- Einrichtungen der Verwaltung des Landkreises Waldeck Frankenberg, wenn sie Angelegenheiten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens (Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe), der Kultur, des Sports, der Erholung u. ä. wahrnehmen, nicht aber im Rahmen eigener wirtschaftlicher Unternehmungen; außerdem an Justizbehörden,
- Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Landkreis Waldeck-Frankenberg, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
- gemeinnützige Vereine,
- freie Wohlfahrtsverbände.

(2) Bestimmte Geräte dürfen nur nach entsprechender Einweisung durch das Medienzentrum entliehen werden.

§ 4 Benutzungsentgelte

(1) Die Benutzungsentgelte richten sich nach der jeweils gültigen Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung. Die Anlage wird durch die Leitung des Medienzentrums in Abstimmung mit der Fachdienstleitung des FD Schulen und Bildung nach Bedarf fortgeschrieben.

(2) Werden Medien und Geräte nicht am vereinbarten Termin zurückgegeben, so kann für jeden angefangenen Tag das doppelte Entgelt in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für Nutzende, denen die Geräte bzw. Medien gemäß § 3 unentgeltlich zur Verfügung stehen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Entgeltordnung für die Medienzentren Frankenberg und Korbach – Bildstellen des Landkreises Waldeck-Frankenberg – vom 17. Juli 2003 außer Kraft.

Korbach, 12. Januar 2026

gez. van der Horst

Der Kreisausschuss des
Landkreises Waldeck-Frankenberg
(van der Horst, Landrat)